

**Gericht**

OGH

**Entscheidungsdatum**

30.08.2002

**Geschäftszahl**

3Ob149/02m

**Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Hildegard M\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Erich Proksch, Rechtsanwalt in Wien, wider die verpflichtete Partei O\*\*\*\*\* Aktiengesellschaft, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Michael Graff und Dr. Franz Markus Nestl, Rechtsanwälte in Wien, wegen Erwirkung einer vertretbaren Handlung, infolge Revisionsrekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 16. April 2002, GZ 47 R 86/02y-7, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Josefstadt vom 6. Dezember 2001, GZ 11 E 882/01b-2, abgeändert wurde, den Beschluss

gefasst:

**Spruch**

Der Revisionsrekurs und die Revisionsrekursbeantwortung der verpflichteten Partei werden zurückgewiesen.

**Text****Begründung:**

Mit Urteil des Bezirksgerichts Gänserndorf vom 22. März 1999 (berichtigt mit Beschluss vom 27. Dezember 2000), rechtskräftig infolge Zurückweisung der Revision durch den Obersten Gerichtshof (2 Ob 106/00b), wurde die verpflichtete Partei schuldig erkannt, die von ihr errichtete Rohrleitung über ein bestimmtes Grundstück zu beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Das Erstgericht ermächtigte nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens die betreibende Partei gemäß § 353 EO zur Beseitigung der von der verpflichteten Partei errichteten Rohrleitung über ein näher bezeichnetes Grundstück und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands und trug der verpflichteten Partei auf, einen Kostenvorschuss von 1 Mio S für die voraussichtlichen Kosten dieser Beseitigung binnen 14 Tagen zu erlegen. Der erstgerichtliche Bewilligungsbeschluss enthält einen offensichtlichen Schreibfehler, was die Grundstücks-Nr betrifft.

Mit dem angefochtenen Beschluss (der auch endgültig über einen Rekurs eines Dritten absprach) änderte das Rekursgericht infolge Rekurses der verpflichteten Partei die Exekutionsbewilligung dahin ab, dass es den Exekutionsantrag zur Gänze abwies. Es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands (insoweit) mehr als 4.000 EUR, aber weniger als 20.000 EUR betrage und gegen die Entscheidung der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei.

Das Rekursgericht folgte der Argumentation der verpflichteten Partei, wonach es dem Titel an der notwendigen ausreichenden Bestimmtheit iSd § 7 Abs 1 EO mangle. Wenn selbst die betreibende Partei eine nähere Konkretisierung der Rohrleitung (durch eine Buchstaben-Zahlen-Kombination) für notwendig erachte, stehe fest, dass dem Erfordernis, es müsse für das Gericht und die Parteien des Exekutionsverfahrens in unverwechselbarer Weise feststehen, was geschuldet ist, nicht genüge getan sei. Die genauere Beschreibung der einen - von mehreren - Rohrleitungen finde im Exekutionstitel keine Deckung.

**Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs der betreibenden Partei ist ebenso unzulässig wie die Revisionsrekursbeantwortung der verpflichteten Partei.

